

Von dieser regelmäßigen polizeilichen Controle werden diejenigen Wirthe verschont bleiben, welche der Polizeibehörde gegenüber den Nachweis liefern, daß sie ihre Pressionen wenigstens einmal in der Woche durch einen Dampfreinigungsapparat reinigen lassen.

§ 5. Solche Bierpressionen, welche in der einen oder anderen Richtung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit den letzteren spätestens bis zum 1. Juli 1880 in Einklang gebracht werden. Der § 4 tritt sofort in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der im Eingange angeführten Strafbestimmungen geahndet.

Destere Bestrafungen wegen Uebertretung dieser Vorschrift können zur Folge haben, daß dem betr. Wirth die weitere Benützung seiner Bierpression entweder ganz untersagt, oder doch nur unter besonderen, von der Polizeibehörde festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

D. Auszug aus der Leichen- und Friedhofs-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. März 1878.

I. Leichen-Ordnung.

§ 1. Friedhofscommission und ihr Geschäftskreis.

Die Friedhofscommission der Stadt Heidelberg hat im Allgemeinen Alles anzuordnen, was Sterbefälle (mit Ausnahme der Leichenschau) Leichenbegängnisse und Beerdigungen betrifft, und kann je nach Erforderniß besondere Verfügungen erlassen.

Sie hat die Aufsicht über den Friedhof, über die Friedhofskapelle, sowie über die nöthigen Friedhofsgeräthschaften, deren Anschaffung sie im Benehmen mit dem Stadtrathe besorgen läßt.

Ebenso ist derselben das gesammte Leichenpersonal untergeben. Dasselbe wird auf ihren Antrag vom Stadtrath angestellt und entlassen, vom Bezirksamt verpflichtet.

Alle und jede Beschwerden gegen das Leichenpersonal sind bei der Commission anzubringen und hat dasselbe nur von ihr Zustellungen, Verwaltungsmaßregeln und Befehle anzunehmen.

Der Geschäftskreis der Friedhofscommission erstreckt sich nur auf die äußere Ordnung bei den Leichenbegängnissen und Beerdigungen. Die Veranstaltung kirchlicher Feierlichkeiten dabei ist Sache der Betheiligten, welche sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Geistlichen durch den Leichenordner in Beziehung zu setzen haben.

§ 2. Mitglieder der Commission.

Die Commission besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus vier vom Stadtrath ernannten Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Confession.

Der mit der Verwaltung der städtischen Polizei beauftragte Beamte, sowie der Großh. Bezirksarzt und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind zu den jeweiligen Sitzungen der Friedhofscommission einzuladen. Diese Beamten nehmen an den Beratungen Theil, ohne eine entscheidende Stimme zu haben.

Ebenso wird je ein Stadtgeistlicher jeder dahier bestehenden Kirchengemeinden als Mitglied der Friedhofscommission mit beratender Stimme gewählt.

§ 4. Die Leichenordner.

Es werden unter Berücksichtigung der hier bestehenden christlichen Confessionen Leichenordner in erforderlicher Zahl angestellt. Der Stadtrath wird dabei nach Möglichkeit auf die Verwendung der jeweiligen Kirchenlieder in diesem Amt Bedacht nehmen. Der Stadtrath behält sich bei ordnungswidrigem Benehmen eines Leichenordners nach § 1 das Recht vor, denselben aus diesem Dienst zu entlassen. Die Leichenordner treten bei Leichenbegängnissen der betreffenden Confession in Function, haben sich aber je nach Bedürfniß, in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Sie haben die Aufgabe, die ihnen nach der Friedhofsordnung und den Weisungen der Friedhofscommission obliegenden Vorkehrungen zur Beerdigung zu treffen und dieselbe in dem vom Friedhofsaußseher geführten Begräbnißbuche unterschriftlich zu beurkunden.